

Aufwandsentschädigung entsprechend Nummer 2.2. Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten bis zu 50 v. H. der monatlichen Höchstgrenzen nach Nummer 2.2. Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt Nummer 2.3 entsprechend.

5. Mitglied der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheit

5.1 Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde, eines Orts- oder Stadtteils, der Abschnittsleiter, der Kreisbrandmeister, der Führer einer Einheit für besondere Einsätze (z. B. Feuerwehrebereitschaften), die Führungskraft eines Fachdienstes im Katastrophenschutz (Verbandsführer, Zugführer), der Kreisjugendfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrwart einer Gemeinde oder einer Stadt und der Jugendfeuerwehrwart eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteils kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

	Monatlicher Höchstsatz in Euro
a) Gemeindeführer oder Stadtführer	bis zu 300
b) Wehrleiter einer Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteils (Ortswehrleiter oder Stadtführer)	bis zu 120
c) Kreisbrandmeister	bis zu 420
d) Abschnittsleiter	bis zu 250
e) Führer einer Einheit für besondere Einsätze	bis zu 100
f) Führungskraft eines Fachdienstes im Katastrophenschutz (Verbandsführer, Zugführer)	bis zu 60
g) Kreisjugendfeuerwehrwart	bis zu 180
h) Jugendfeuerwehrwart einer Gemeinde oder einer Stadt	bis zu 95
i) Jugendfeuerwehrwart eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteils	bis zu 60.

5.2 Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

5.3 Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

5.4 Für den Verhinderungsfall gilt Nummer 1.3 für die in Nummer 5.1 genannten Personen entsprechend.

6. Kreisjägermeister und Mitglied des Jagdbeirates

6.1 Der ehrenamtliche Kreisjägermeister und sein besonderer Vertreter kann, insbesondere wenn ihm Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden, eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze

nicht überschreiten darf. Für Mitglieder des Jagdbeirates gilt dieses entsprechend.

	Monatlicher Höchstsatz in Euro
a) Kreisjägermeister	bis zu 300
b) Kreisjägermeister, denen Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden	bis zu 490
c) Besondere Vertreter des Kreisjägermeisters	bis zu 125
d) Mitglieder des Jagdbeirates	bis zu 125.

6.2 Für den Verhinderungsfall gilt Nummer 2.4.2 Satz 1 für die in Nummer 6.1 genannten Personen entsprechend. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Nummer 6.1 Buchst. d, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

7. Mitglied der Wasserwehr

7.1 Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr können folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt werden:

	Monatlicher Höchstsatz in Euro
a) Wehrleiter	bis zu 120
b) stellvertretender Wehrleiter	bis zu 60.

7.2 Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr kann für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 10 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz gezahlt werden. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

7.3 Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften

1. Entgangener Arbeitsverdienst

1.1 Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser darf 16 Euro nicht übersteigen.

1.2 Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

1.3 Alternativ kann entsprechend § 10 Abs. 1 des Brand- schutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. 12. 2013 (GVBl. LSA S. 541, 544), privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

1.4 Erstattungen nach den Nummern 1.1 bis 1.3 können nur auf Antrag erfolgen.

2. Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Ent- stehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

3. Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen soll Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grund- sätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädi- gung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienst- reisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrt- kosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Einzelheiten können durch Beschluss der Vertretung oder in der Ent- schädigungssatzung geregelt werden. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung soll die Zustim- mung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfol- gen.

4. Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird empfohlen, die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 2. 11. 2012, MBI. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

5. Steuerliche Behandlung

Der Erl. des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 9. 11. 2010 (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16. 10. 2013 (MBI. LSA S. 608), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6. Rundungsvorschrift

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

- 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

Teil 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Teil 5

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30. 6. 2019 außer Kraft.

An das
Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden

600

Einführung der Reisemanagementsoftware PTravel; Zuständigkeitsübertragung auf die Oberfinanzdirektion Magdeburg; Dritte Änderung

Erl. des Mi vom 2. 6. 2014 -- 11.11/13.23-03501

Bezug:

Erl. des Mi vom 19. 4. 2012 (MBI. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Erl. vom 7. 1. 2014 (MBI. LSA S. 38)

1. Der Anlage des Bezugs-Erl. werden folgende Num- mern 8 und 9 angefügt:

8	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	1. 7. 2014
9	Fachhochschule der Polizei	1. 7. 2014*

1. Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
die Oberfinanzdirektion Magdeburg,
die Landespolizei,
das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt,
das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt,
das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge,
das Landesverwaltungsamt,
das Statistische Landesamt,
die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber